

Tempo 30 vor Kindergärten, Schulen und sozialen Einrichtungen

Beirat Vahr am 18. September 2018

§ 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) „Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen“

Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs:

Feststellung einer qualifizierten Gefahrenlage aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse (z.B. Verkehrssicherheit gefährdet).

StVO-Novelle 2016

Ausnahme: Innerörtliche, streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen

- Kindergärten, Kindertagesstätten,
- allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen,
- Alten- und Pflegeheimen
- oder Krankenhäusern.

Allgemeine Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO)

Innerhalb geschlossener Ortschaften **ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich** von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken,

soweit **die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr** mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen, wie z. B.

- Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen,
- erhöhter Parkraumsuchverkehr,
- häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger,
- Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern,

vorhanden ist.

Allgemeine Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO)

Im Ausnahmefall kann auf die **Absenkung der Geschwindigkeit verzichtet** werden, soweit

- etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z. B. Taktfahrplan)
- oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen

zu befürchten sind.

In die Gesamtabwägung sind dann

- die Größe der Einrichtung
- und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z. B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen.

Allgemeine Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO)

Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt **auf höchstens 300 m Länge** zu begrenzen.

Die beiden Fahrtrichtungen müssen dabei nicht gleich behandelt werden.

Klarstellung: Keine Absicherung von Schulwegen!

Identifizierung der Einrichtungen

- Kindergärten, Kindertagesstätten, Horte
- allgemeinbildende Schulen
- Förderschulen
- Alten- und Pflegeheime
- Behindertenwerkstätten und vergleichbare Einrichtungen
- Krankenhäuser

Berücksichtigte Mindestgröße der Institutionen: 10 Personen

761 Einrichtungen im Stadtgebiet Bremen und in Bremen-Nord sind in die Untersuchung eingeflossen.

Stadtgebiet Bremen und Bremen-Nord

1.) **Tempo 30 bereits vorhanden**

583 Einrichtungen in Tempo 30-Zonen oder an Strecken mit Tempo 30

2.) **Anordnung von Tempo 30 (Stufe I)**

- keine Auswirkungen auf ÖPNV (z.B. besonderer Bahnkörper)

71 Einrichtungen an Strecken ohne straßenbündigen ÖPNV

3.) **Überprüfung der Kriterien (Stufe II)**

- Auswirkungen auf den ÖPNV
- Vermeidung von Verkehrsverlagerungen in Wohnnebenstraßen

107 Einrichtungen – Tempo 30 in Prüfung

Stadtteil Vahr

30 Einrichtungen in der Vahr

- 1.) **Tempo 30 bereits vorhanden:** 18 Einrichtungen
in Tempo 30-Zonen oder an Strecken mit Tempo 30

- 2.) **Anordnung von Tempo 30 (Stufe I):** 3 Einrichtungen
an Strecken ohne straßenbündigen ÖPNV
 - Schule In der Vahr (Julius-Brecht-Allee, einseitig)

 - Oberschule an der Julius-Brecht-Allee (Julius-Brecht-Allee und Konrad-Adenauer-Allee jeweils einseitig)

 - Heinrich-Albertz-Haus (Kurt-Schumacher-Allee, einseitig)

Stadtteil Vahr

3.) Prüfung (Stufe II): 9 Einrichtungen

- KiTa August-Bebel-Allee (August-Bebel-Allee)
- KiTa der Ev. Gemeinde Neue Vahr, Standort Heiliggeist (August-Bebel-Allee/ Paul-Singer-Straße)
- KiTa VAHRFALLA (wie vor)
- Soz.päd. Spielkreis Sonneblumenkinder (wie vor)
- KiTa der Ev. Gemeinde Neue Vahr, Standort Dreifaltigkeit (Geschwister-Scholl-Straße)
- Paracelsus-Kurfürstenklinik (In der Vahr)
- Schule In der Vahr (In der Vahr, Zweitanbindung)
- Oberschule an der Kurt-Schumacher-Allee (Kurt-Schumacher-Allee)
- Kindertagesstätte St. Hedwig (Kurt-Schumacher-Allee/ Geschw.-Scholl-Straße)

Anordnung der Tempo 30-Strecken

- in der Regel 150 m vor und 150 m hinter der Einrichtung
- kürzere Anordnungsstrecken sind möglich (Minderung der Auswirkungen auf den ÖPNV)
- Zusammenfassung dicht aufeinander folgender Tempo 30-Strecken
- Anordnung des Zeichens zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h

Nächste Schritte

- Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen des Anhörungsverfahrens
- Erstellung der Anordnungen (Stufe I)
- Umsetzung der Stufe I
- Prüfung der Auswirkungen auf den ÖPNV & andere Prüfungen (Stufe II)
- Bericht der Verwaltung für die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft
- Anhörung der Beiräte als Träger öffentlicher Belange (Stufe II)
- Erstellung der Anordnungen (Stufe II)
- Umsetzung der Stufe II

Vielen Dank